

Zusatzblatt zum Probefahrtschein

Für Fahrten innerhalb und außerhalb Österreichs

⇒ nach Artikel 35 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr

⇒ Bescheinigung nach § 45 Abs. 6 KFG 1967

Dieses Formular ist auf das Ausfüllen mit Schreibmaschine abgestimmt - Zeilenschaltung einzeilig.

Ausstellungsbehörde	
Kennzeichen	
Datum der Zulassung	
Name/Firma	
Vorname	
Anschrift	
Fahrzeug, mit dem der Probefahrtschein/das Probefahrtskennzeichen verwendet wird:	
Datum der erstmaligen Zulassung	
Name/Fabrikmarke des Herstellers	
Type	
Fahrgestellnummer	
Kennzeichen	(nur bei zugelassenen Fahrzeugen)
höchstes zulässiges Gesamtgewicht	(nur bei Fahrzeugen zur Güterbeförderung)
Angaben zur Person/Firma, für welche die Bescheinigung ausgestellt ist (Lenker):	
Name/Firma	
Vorname	
Anschrift	
Firmenangehöriger?	Ja / Nein (Nicht Zutreffendes streichen)
Daten der Lenkerberechtigung	
Nummer	
Behörde	
Gültig bis	
Gruppe(n)	
Angaben zu Ziel, Zweck und Gültigkeitszeitraum der Probe-/Überstellungsfahrt	
Fahrt(en)	auf Freilandstraßen / an Sonn- und Feiertagen (Nicht Zutreffendes streichen)
örtlich (von/nach)	
Zweck	
zeitlich (von/bis)	

Probefahrtskennzeichen/Probefahrtschein und Zusatzblatt zum Probefahrtschein für Fahrten außerhalb Österreichs übernommen sowie Erläuterungen und Hinweise dazu zur Kenntnis genommen:

.....
Datum/Unterschrift des Lenkers

.....
Datum/Firmenstempel/Unterschrift
des Inhabers der Probefahrtbewilligung

Ein Service der Wirtschaftskammer Oberösterreich -
Zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen empfohlenes Muster,
kein gesetzlich vorgeschriebenes Formular.



Erläuterungen/Hinweise zum Zusatzblatt zum Probefahrtschein Für Fahrten innerhalb und außerhalb Österreichs

⇒ nach Artikel 35 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr

⇒ Bescheinigung nach § 45 Abs. 6 KFG 1967

Zur Verwendung des Probefahrtscheines/der Probefahrtenkennzeichen:

§ 45 Abs. 1 und 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung der 21. Novelle, BGBl. I Nr. 80/2002

- Probefahrtschein und Probefahrtenkennzeichen dürfen nur auf Probefahrten verwendet werden.
- Probefahrten sind Fahrten:
 - zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder
 - um Fahrzeuge vorzuführen oder
 - zur Überführung eines Kfz an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes oder
 - zur Überführung eines Kfz zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung oder
 - zur Überführung des Kfz durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer.
 - Als Probefahrt gilt auch das Überlassen eines Kfz mit einem höchstzul. Gesamtgew. von nicht mehr als 3,5 t an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

Zur internationalen Rechtslage:

Artikel 35 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, in Österreich veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 289/1982

Im internationalen (grenzüberschreitenden) Verkehr dürfen nur zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge verwendet werden.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich hat mit Auskunfts vom 30. April 1996, Zl. 179.462/2-1/7/96, bekannt gegeben, dass zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 35 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr bei Fahrten mit Probefahrtenkennzeichen

- die im Wiener Übereinkommen vorgeschriebenen Mindestdaten eingetragen werden können:
 - von der Firma, der das Probefahrtenkennzeichen zugeteilt ist
 - auf einem gesonderten Zusatzblatt zum Probefahrtschein;
- dieses Zusatzblatt ist mit Unterschrift und bei Firmen mit einer Firmenstampiglie zu versehen.

Anmerkung:

Diese Auskunft bezog sich auf die Verwendung von Probefahrtenkennzeichen in Deutschland. Da die Fahrzeuge jedoch damit nach dem Wiener Übereinkommen als "zum Verkehr zugelassen" gelten, müsste die Verwendung auch in anderen Staaten zulässig sein. Auch für Ungarn gilt lt. Erlass BMin Wissenschaft & Verkehr Zl.179.462/2-II/B7/2000 vom 28.1.2000 diese Regelung.

Erfahrungsgemäß können aber bei Fahrten im Ausland generell immer Probleme auftreten, vor allem, wenn ungewöhnliche Situationen bestehen. Bei Problemen empfehlen wir Ihnen, sich an die zuständige Außenhandelsstelle der Wirtschaftskammer Österreich zu wenden.

Zur nationalen österreichischen Rechtslage:

§ 45 Abs. 6 und § 102 Abs. 5 lit. c) Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung der 21. Novelle, BGBl. I Nr. 80/2002

Der **Besitzer einer Bewilligung** zur Durchführung von Probefahrten **hat**

- über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtenkennzeichen einen **Nachweis zu führen** und darin vor jeder Fahrt einzutragen:
 - den Namen des Lenkers,
 - das Datum des Tages,
 - Marke, Type und Fahrgestellnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen.
- für Probefahrten auf Freilandstraßen (= außerhalb von Ortsgebieten) — Ausnahme: Betriebe mit Standort außerhalb des Ortsgebietes — und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen dem Lenker eine **Bescheinigung über Ziel und Zweck** der Probefahrt **auszustellen**.
- bei Überlassen des Kfz mit einem höchstzul. Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu max. 72 Stunden (incl. Fahrtunterbrechungen) dem Lenker eine **Bescheinigung über Beginn und Ende** der Probefahrt **auszustellen**.

Der **Lenker hat** auf Fahrten **mitzuführen** und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen:

- den Führerschein
- den Probefahrtschein
- eine Bescheinigung über Ziel und Zweck (Voraussetzungen siehe oben)
- eine Bescheinigung über Beginn und Ende (Voraussetzungen siehe oben)
- ein Zusatzblatt zum Probefahrtschein bei Probefahrten außerhalb Österreichs.

Wird ein Fahrzeug mit Probekennzeichen im Zuge einer **Probefahrtunterbrechung** auf Straßen mit öffentlichem Verkehr abgestellt, so ist die **Bescheinigung über Beginn und Ende** der Probefahrt im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe **gut sichtbar zu hinterlegen**. Bei einspurigen Fahrzeugen ist sie an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.